



# Öffentliche Bekanntmachung

## Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 2. punktuellen Flächennutzungsplanänderung der VVG Bad Säckingen für die Gemeinde Rickenbach, Bereich „Untere Heue“

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen hat in seiner Verbandsversammlung am 12.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der zweiten punktuellen Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

### Ziele und Zwecke der Planung

Die Solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Auch die Gemeinde Rickenbach ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und möchte daher einen privaten Investor mit der Idee, einen Solarpark zu errichten, unterstützen. Die Anlage zur Erzeugung von regenerativen Energien entspricht dem kommunalen Planungswillen.

Auf der Gemarkung Hütten im Gemeindegebiet von Rickenbach befinden sich südwestlich vom Siedlungsbereich am Waldrand Grundstücke, die sich für die Errichtung eines Solarparks anbieten. Dort soll auf einer circa 2,5 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Im jüngst fortgeschriebenen und inzwischen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen aus dem Jahr 2023 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

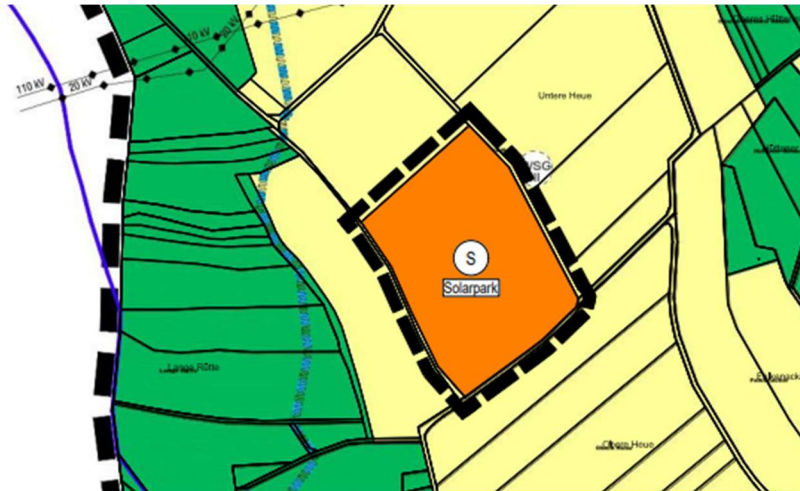
Mit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Solarpark Untere Heue“ in Rickenbach-Hütten sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass dort eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet, und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Untere Heue“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

### Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich der 2. Deckblattänderung umfasst das Flurstück Nr. 462 der Gemarkung Hütten, Flur Untere Heue, Gemeinde Rickenbach mit insgesamt 25.156 m<sup>2</sup> (2,5 ha). Die Änderungsfläche liegt im westlichen Teil des Gemeindegebietes, südwestlich des Ortsteils Hütten und nordwestlich des Ortsteils Bergalingen.

Die Änderungsfläche wurde bislang landwirtschaftlich als Grünland genutzt und ist von Norden nach Süden geneigt. An die Änderungsfläche grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die als Acker genutzt werden. Im Nord- und Südosten schließen sich öffentliche Flurwege an. Im Südosten setzt sich hinter dem Flurweg eine lineare Gehölz- und Strauchhecke fort. In ca. 125 m nördlicher Richtung verlaufen eine 110- und eine 20 kV-Freistromleitung. Hier befindet sich auch ein Gleitschirmstartplatz. Der Flugplatz/Sonderlandeplatz Hütten-Hotzenwald ist ca. 1,5 km in Richtung Norden entfernt. Weiter Richtung Nordosten liegen Sportanlagen. Die von der Änderungsfläche nächstgelegene Wohnnutzung im Ortsteil Bergalingen ist ca. 630 m entfernt, die nächste im Ortsteil Hütten ist etwa 910 m entfernt.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 12. November 2025:



## Verfahren

Die 2. punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Untere Heue“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung ein sogenanntes Scoping durchgeführt.

Den Bürgern sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der 2. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltbericht vom

**01. Dezember 2025 bis einschließlich 12. Januar 2026**

### **-Veröffentlichungsfrist-**

- auf der Webseite der Stadt Bad Säckingen unter <https://www.bad-saeckingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/offenlage-bauleitplaene>
- auf der Webseite der Gemeinde Rickenbach unter <https://www.rickenbach.de>

veröffentlicht. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im Rathaus der Stadt Bad Säckingen, Baurechtsamt, Zimmer 208, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen
- im Rathaus der Gemeinde Rickenbach, Flur, Hauptstraße 7, 79736 Rickenbach

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht (Entwurfssfassung vom 12.11.2025, erstellt durch Firma Altmann, Neutraubling).

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den folgenden Schutzgütern sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen und den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

- *Schutzgut Mensch*

Informationen zur aktuellen Nutzung (landwirtschaftliches Grünland), zu vorhandenen Vorbelastungen (u.a. landwirtschaftlicher Verkehr,

Freileitungen), zu möglichen Auswirkungen durch Bau- und Betriebsphase sowie zur Sichtbarkeit und Blendwirkung. Bewertung der Auswirkungen als gering; Hinweise auf erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen.

- *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Beschreibung des Bestands (strukturarmes Offenland, angrenzende Gehölzstrukturen), Hinweis auf nahegelegene FFH-Gebiete und auf potenzielle Artenvorkommen (z. B. Feldlerche). Darstellung möglicher Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Hinweis auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP).

- *Schutzgut Boden*

Angaben zur Bodenfunktion und zur landwirtschaftlichen Bewertung, mögliche Auswirkungen durch punktuelle Versiegelungen und Materialeinträge. Darstellung der vorgesehenen Materialwahl und Schutzmaßnahmen.

- *Schutzgut Wasser*

Hinweise zur Lage in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schwammatt-, Kreiselbach- und Ziegquellen/2 und zu bestehenden Auflagen. Angaben zu Grundwasser, Hangwasser, Versickerung und Erosionsschutz (z. B. Abtropfkanten an Modulen). Darstellung der zu erwartenden geringen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

- *Schutzgut Klima/Luft*

Informationen zur klimatischen Ausgangssituation (geringe Vorbelastung, gute Durchlüftung), zur geringen Bedeutung der Fläche für Kalt-/Frischluffentstehung und zu den erwarteten Auswirkungen der geplanten Nutzung. Bewertung der klimatischen Auswirkungen als gering.

- *Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter*

Darstellung der landschaftlichen Ausgangssituation, der Sichtbeziehungen und möglicher visueller Veränderungen (z.B. durch Modultische, Trafo-Stationen). Bewertung der Fernwirkung als gering sowie Hinweise geeignete bauliche Maßnahmen, sodass negative Beeinträchtigungen reduziert werden können sowie auf Randeingrünung und weitere gestalterische Maßnahmen. Angaben zu fehlenden Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.

➤ Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese sind in den Abwägungsentscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit grau hinterlegt:

- *Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz, gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025:* Es wird die Vorlage eines Umweltberichtes (mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (insbesondere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse) auf Bebauungsplanebene gefordert. Es wird ein Hinweis zu dem direkt angrenzenden Offenlandbiotop „Feldhecken 'Obere Heue'“ und zur Beeinträchtigung dieses Biotops gegeben.

- *Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser, gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025:*  
Verweis auf die Lage des Plangebietes in Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Schwammatt-, Kreiselbach- und Ziegquelle der Gemeinde Wehr. Hinweis auf das Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung.
- *Regierungspräsidium Freiburg – FB Raumordnung, gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025:* Lage des FNP-Änderungsbereichs in Regionalem Grünzug nach Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee. Ausnahmsweise sind jedoch bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Hier deshalb kein Widerspruch zum Planziel 3.1.1 des Regionalplans 2000 zu befürchten.
- *Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025:* Verweis auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und den dazugehörigen Beitrag des Sektors Energiewirtschaft gemäß § 10 Absatz 2 KlimaG BW. Verweis auf die Wichtigkeit von Freiflächenanlagen und das Flächenziel.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei allen vier Mitgliedsgemeinden abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an [bauleitplanung@bad-saeckingen.de](mailto:bauleitplanung@bad-saeckingen.de)), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden (Anschrift s.o.) und der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Säckingen, den 24.11.2025



Gez. Alexander Guhl

Verbandsvorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen